

Muster für einen Bericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen in Zusammenhang mit Credit Claims

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 18. Juni 2019, zuletzt überarbeitet im Juni 2020)

An den
Vorstand der
[Name der Bank]
[Adresse]
[PLZ – Ort]

Bericht über tatsächliche Feststellungen im Rahmen der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen betreffend die Voraussetzungen der mittels Meldung eingereichten nicht marktfähigen Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte gemäß § 21 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank in der geltenden Fassung zum Stichtag [Datum]

Sehr geehrte [Damen und Herren],

wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt. Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen ausschließlich dazu, Sie bei der Beurteilung betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 21 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank (nachfolgend OeNB) für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (nachfolgend GB/OeNB) in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 in der geltenden Fassung (nachfolgend i.d.g.F.) von an die OeNB gemeldeten nicht marktfähigen Sicherheiten zu unterstützen, und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns in einem gesonderten Auftragsschreiben beauftragt haben. Aufgrund dieser Untersuchungshandlungen wird dieser Bericht über die tatsächlichen Feststellungen erstellt.

A. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand der [Bank] ist für die vollständige, richtige und rechtzeitige Erstellung der Meldungen von Kreditforderungen als nicht marktfähige Sicherheiten gemäß § 18 der GB/OeNB sowie für die Einrichtung interner Kontrollen verantwortlich. Hierbei sind die in § 21 der GB/OeNB in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 i.d.g.F. festgelegten Voraussetzungen einzuhalten. Der Vorstand ist für die Verfahren und internen Kontrollen verantwortlich, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung einer Meldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, um damit die Integrität, Exaktheit und Konsistenz der Daten sicherzustellen.

B. Verantwortung des Prüfers

Dieser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsbüchlichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt. Die durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagements (ISAE) dar.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind.

Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die im Folgenden angeführten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf Jahresabschlüsse der [Bank].

C. Untersuchungshandlungen

Die Untersuchung betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen gemeldeter nicht marktfähiger Sicherheiten erfolgte zum Stichtag [Datum].

Folgende Untersuchungshandlungen wurden unter Berücksichtigung der in § 21 der GB/OeNB in Verbindung mit Teil 4 Titel III Kapitel 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 i.d.g.F. festgelegten Voraussetzungen vorgenommen:

1. Untersuchungshandlungen in Bezug auf die Prozesse und Systeme:

Wir haben vom Management und den für die Meldung fachlich zuständigen Mitarbeitern die ausgefüllte Selbstauskunft auf Basis des OeNB-Fragenkatalogs zur Verfahrensprüfung¹ der [Bank] (siehe Anlage 2) eingeholt und die Eintragungen dahingehend untersucht, ob sie in einem wesentlichen Widerspruch zu unseren Erkenntnissen aus der Stichprobenprüfung entsprechend den Punkten 2. bis 4. (siehe Anlage 3) stehen.

2. Untersuchungshandlungen in Bezug auf die Erfassung der von der OeNB ausgewählten und übermittelten Testfälle (>>>Valuta-Datum [Datum] anführen, sofern abweichend vom Stichtag<<<) (nachfolgend Stichprobenblatt) im Kernbanksystem:

a) Wir haben überprüft, ob die folgenden Kriterien – sofern relevant – gemäß Stichprobenblatt mit den im Kernbanksystem der [Bank] hinterlegten relevanten Informationen übereinstimmen (siehe Anlage 3):

- i. Schuldnername
- ii. Aushaftung
- iii. Fälligkeitsdatum
- iv. Währung
- v. Zessionsvermerk lautend auf OeNB
- vi. Verzinsungsart (variabel, fix); sofern variabel: Cap² und Referenzzinssatz

¹ „Fragenkatalog zur Selbstauskunft über die Verfahren zur Einreichung von Kreditforderungen“ (Stand Mai 2020)

² Hinweis: Erlaubte Werte im Rahmen der Meldung sind Y (Cap vorhanden) und N (Cap nicht vorhanden). Ein Cap liegt vor, wenn ein Höchstzinssatz vereinbart wurde.

- vii. Forderungsart³
- viii. „PD“ – Probability of Default⁴

b) Wir haben überprüft, ob der letzte Cashflow der Forderung nicht negativ war.

3. Untersuchungshandlungen in Bezug auf Schuldscheindarlehen, sofern diese im Stichprobenblatt enthalten sind (siehe Anlage 3):

a) Wir haben überprüft, ob bei bereits stattgefundenener Zinszahlung der jüngste Zahlungsstrom im Kernbanksystem verbucht wurde.

b) Wir haben überprüft, ob die Vorschriften zur Verwahrung gemäß § 22 Abs. 7a der GB/OeNB erfüllt sind.

- Falls physische Dokumente in Original/Kopie vorhanden sind, haben wir überprüft, ob sie in einem Tresor mit dem Abtretungsvermerk auf einem Beiblatt verwahrt werden.
- Falls der [Bank] der Erhalt der physischen Dokumente nicht möglich war, haben wir überprüft, ob die Dokumente in einem elektronischen Ordner, unter Angabe des Aufbewahrungsorts der Originale und inklusive Vermerk der Abtretung an die OeNB, verwahrt werden.

4. Untersuchungshandlungen in Bezug auf die seitens der [Bank] zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen⁵ zum Stichprobenblatt (siehe Anlage 3):

a) Wir haben überprüft, ob zu den folgenden Kriterien – sofern relevant – gemäß Stichprobenblatt die aus dem Kernbanksystem gewonnenen Erkenntnisse (siehe Punkt 2.) mit den von der [Bank] übermittelten Vertragsunterlagen übereinstimmen:

- i. Schuldnername
- ii. Aushaftung
- iii. Fälligkeitsdatum
- iv. Währung
- v. Verzinsungsart (variabel, fix); sofern variabel: Cap⁶ und Referenzzinssatz
- vi. Forderungsart⁷
- vii. Vertragsrecht

b) Wir haben in die von der [Bank] übermittelten Vertragsunterlagen⁸ zum Stichprobenblatt Einsicht genommen und überprüft, ob

³ Hinweis: Angabe der Forderungsart ist kein Pflichtfeld für die Bank. Erlaubte Werte im Rahmen der Meldung sind BARVORLAGE, KREDIT, DARLEHEN, SSD (Schuldscheindarlehen), KONSKREDIT (Konsortialkredit), SOLIKREDIT (Solidarkredit), COFAG (Garantie), ÖHT (Garantie), AWS (Garantie), SONSTIGE und UNBEKANNT.

⁴ Nur bei Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes („IRB“) zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“).

⁵ Zu den Vertragsunterlagen zählen die originären Kreditverträge inklusive etwaiger Prolongationen bzw. Konditionenänderungen. Handelt es sich um ein Schuldscheindarlehen oder einen Konsortialkredit, sind neben den Vertragsunterlagen auch die unterfertigten Übertragungszertifikate bzw. Konsortialvereinbarungen mitumfasst.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 2.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 3.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 5.

- i. die Sicherheit ohne ungebührliche Verzögerung verwertbar ist bzw. nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- ii. die Sicherheit frei von vorrangigen Forderungen Dritter ist bzw. nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- iii. die Forderung auf einem schriftlichen, mit der Unterschrift⁹ der Parteien versehenen Vertrag basiert.
- iv. die Forderung eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber der [Bank] ist.¹⁰
- v. die Kreditforderung keine offene Kreditlinie,¹¹ keinen Überziehungskredit, keinen Kontokorrentkredit und kein Akkreditiv darstellt.
- vi. im Falle eines Konsortialkredits (-anteils) die Forderung ausschließlich zu jenem Teil mobilisiert wird, der eine direkte (wirtschaftliche und rechtliche) Forderung der [Bank] gegenüber einem Schuldner darstellt.
- vii. die Forderung keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und / oder die Zinsen gibt, die den Ansprüchen von Gläubigern anderer unbesicherter Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich anderer Anteile oder Unteranteile desselben Konsortialkredits (-anteils), und den Ansprüchen von Inhabern der Schuldtitel desselben Emittenten untergeordnet sind.
- viii. die Forderung auf einen festen Kapitalbetrag lautet, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist.
- ix. die Forderung eine Verzinsung gemäß Art. 90 b) der Leitlinie (EU) 2015/510 i.d.g.F. aufweist.
- x. die Forderung auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten der EU lautet, deren Währung der Euro ist.
- xi. die Forderung auf einer vertraglichen¹² Grundlage basiert, worin der Schuldner unwiderruflich und unbedingte auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat.¹³
- xii. die Forderung keine Beschränkung bezüglich der Übertragbarkeit aufweist.¹⁴
- xiii. die Forderung keine Beschränkung bezüglich der Verwertbarkeit aufweist.¹⁵
- xiv. der ausstehende Betrag der Forderung sich im Zeitablauf reduziert.¹⁶
- xv. der Vertrag über die Forderung und die Vereinbarung zwischen der [Bank] und der OeNB (Mobilisierungsvereinbarung) beide dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes unterliegen.

⁹ Zulässig sind auch konkludente Vereinbarungen (Bsp.: Kreditnehmer stellt ein unterzeichnetes Angebot und die Bank zahlt anschließend den Betrag aus) und qualifizierte elektronische Signaturen, welche gemäß Art. 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben.

¹⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen keine nicht marktfähigen Sicherheiten darstellen und daher nicht als solche gemeldet werden dürfen.

¹¹ D.h. nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen im Rahmen von revolving Krediten.

¹² Dies kann entweder direkt im Vertrag oder in den AGB der Bank vereinbart sein, welchen der Schuldner zugestimmt haben muss. Hinweis: Vereinbarungen im Vertrag greifen vor AGB.

¹³ Hinweis: Auf grenzüberschreitende Besicherungsgeschäfte (sind erkennbar anhand des Vertragsrechts, wenn dieses nicht AT ist) findet – soweit dem nicht zwingende Bestimmungen des Internationalen Privatrechts entgegenstehen – das Recht jenes Mitgliedstaates Anwendung, dessen Zentralbank im Rahmen des Korrespondenzcentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model – CCBM) als Correspondent Central Bank (CCB) tätig wird. Unter bestimmten Umständen kann auch das Recht jenes Mitgliedstaates Anwendung finden, dessen Zentralbank im Rahmen des CCBM als Home Central Bank (HCB) tätig wird. Als CCB fungiert die Zentralbank des Staates, in dessen nationalem Wertpapierabwicklungssystem die Sicherheiten ausgegeben worden oder hinterlegt sind bzw., im Fall von nicht marktfähigen Sicherheiten, dessen Recht der zugrundeliegende Vertrag unterliegt.

¹⁴ Bei Feststellungen zu diesem Punkt bittet die OeNB um Angabe des Begründungsdatums der Forderung sowie des zugrundeliegenden Vertragsrechts.

¹⁵ Siehe Fußnote Nr. 14.

¹⁶ Hinweis: Aufstockungen bzw. revolving Ausnutzungen sind erlaubt.

- xvi. die Zahl der für (i) die [Bank], (ii) den Gläubiger, (iii) den Schuldner, (iv) gegebenenfalls den Garanten, (v) den Vertrag über die Forderung und (vi) die Vereinbarung zur Nutzung der Forderung als Sicherheit geltenden Rechtsordnungen insgesamt nicht zwei überschreitet.

5. Untersuchungshandlungen in Bezug auf Garantien im Stichprobenblatt:

Wir haben die für die Meldung fachlich zuständigen Mitarbeiter befragt, ob

- a) es Veränderungen in den Garantiebedingungen seit der Freigabe durch die OeNB gab.
- b) bei Veränderungen in den Garantiebedingungen eine Meldung an die OeNB erfolgt ist.

Bei Vorhandensein eines mobilisierten Garantiegebers¹⁷ im Zuge staatlicher Haftungen/Garantien aus den COVID-19-Maßnahmen im Stichprobenblatt haben wir untersucht, ob

- c) die vorliegende Garantieerklärung dem von der OeNB freigegebenen Muster der Garantieerklärung entspricht.
- d) nur jener Teil mobilisiert wurde, welcher zu 100% durch die Garantie gedeckt ist.
- e) im Falle einer Ein-Konto-Darstellung (garantierter und nicht garantierter Teil) im Kernbanksystem der zedierte (garantierte und mobilisierte) Teil der Forderung im Kernbanksystem eindeutig ersichtlich ist.

D. Untersuchungsergebnisse

Im Folgenden geben wir hinsichtlich der oben beschriebenen Untersuchungshandlungen unsere Untersuchungsergebnisse wieder:

[Anführen der Untersuchungsergebnisse analog den Untersuchungshandlungen <<<Hinweis: Hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse zu Punkt 1. ist auf die Selbstauskunft auf Basis des OeNB-Fragenkatalogs zur Verfahrensprüfung in der Anlage 2 hinzuweisen. Hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse zu den Untersuchungshandlungen gemäß den Punkten 2. bis 4. kann auf die Anlage 3 verwiesen werden>>>]

E. Verwendungsbeschränkung

Unser Bericht ist für die [Bank] bestimmt und dient ausschließlich zur Vorlage an die OeNB, um diese über das Ergebnis unserer Untersuchung zu informieren. Der Bericht darf ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den als Anlage 1 beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt.

Da dieses Schreiben nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf es weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht werden, und es darf in solchen Veröffentlichungen nicht auf dieses Schreiben Bezug genommen werden.

¹⁷ Mögliche Garantiegeber: COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH), AWS (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung), ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.), Republik Österreich (Stand Mai 2020)

F. Schlussbemerkungen

Das Schreiben spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Schreibens ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Variante, wenn Prüfer nicht der Bankprüfer ist:

Grundlage für die Durchführung unserer Arbeiten und für unsere Verantwortung auch im Verhältnis zu Dritten sind die AAB in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit in Geltung stehenden AAB sind diesem Bericht als Anlage 1 angeschlossen.

Variante, wenn Prüfer auch der Bankprüfer ist:

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen abgeschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB (siehe Anlage 1) zugrunde liegen. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der [Bank] anzuwenden sind, gelten auch für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Untersuchungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Berichts in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Mit freundlichen Grüßen

[Auftragnehmer]

Anlagen:

Anlage 1: AAB

Anlage 2: Selbstauskunft der [Bank] zur Verfahrensprüfung

Anlage 3: Untersuchungsergebnisse